

**Regierungsvorlage**  
Juni 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1994/15-2021

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die Einrichtung von Verwaltungsorganen in den Angelegenheiten des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Kärntner Landarbeitsorganisationsgesetz – K-LAOG) erlassen wird und das Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 und das Kärntner Buschenschankgesetz geändert werden**

### **Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

#### **Artikel I**

**Gesetz über die Einrichtung von Verwaltungsorganen in den Angelegenheiten des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Kärntner Landarbeitsorganisationsgesetz – K-LAOG)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Land- und Forstwirtschaftsinspektion
§ 2	Obereinigungskommission
§ 3	Geschäftsordnung der Obereinigungskommission
§ 4	Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle
§ 5	Beisitzerliste
§ 6	Geschäftsordnung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle
§ 7	Land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungskommission
§ 8	Geschäftsordnung der land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungskommission
§ 9	Verweisungen

[...]

Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 - K-LAKG  
StF: LGBl Nr 2/1979 (WV)

### Änderung

LGBl Nr 58/1979  
LGBl Nr 30/1985  
LGBl Nr 3/1993  
LGBl Nr 100/1993  
LGBl Nr 38/1995  
LGBl Nr 4/2010  
LGBl Nr 85/2013  
LGBl Nr 109/2019

## Artikel II Änderung des Kärntner Landarbeiterkammergesetzes 1979

Das Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 – K-LAKG, LGBl. Nr. 2/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 109/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzestext wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Errichtung
§ 2	Kammerzugehörigkeit
§ 3	Ausnahmen von der Kammerzugehörigkeit
§ 4	Entscheidung über die Kammerzugehörigkeit
§ 6	Aufgaben
§ 6a	Eigener und übertragener Wirkungsbereich
§ 7	Aufsicht
§ 8	Verhältnis zu Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
§ 9	Zusammenarbeit mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft

#### 2. Abschnitt

#### Organisation

§ 10	Organe
------	--------

§ 11	Vollversammlung
§ 12	Mitglieder der Vollversammlung (Kammerräte)
§ 13	Aufgaben der Vollversammlung
§ 14	Einberufung und Zusammentritt
§ 15	Beschlußfassung
§ 16	Öffentlichkeit
§ 17	Auflösung
§ 18	Vorstand
§ 19	Ausschüsse
§ 20	Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
§ 21	Amtsführung des Präsidenten
§ 22	Präsidium
§ 23	Geschäftsordnung

**4. Abschnitt  
Verwaltung**

§ 30	Kammeramt
§ 31	Kammerpersonal
§ 32	Ausfertigungen

**5. Abschnitt  
Finanzgebarung**

§ 33	Kosten der Geschäftsführung
§ 34	Kammerumlage
§ 35	Kostenbeiträge
§ 36	Jahresvoranschlag
§ 37	Rechnungsabschluß

**6. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

§ 38	Verweisungen
------	--------------

**§ 2**

**Kammerzugehörigkeit**

Mitglieder der Landarbeiterkammer (Kammerzugehörige) sind alle Dienstnehmer, die in Kärnten auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigt sind. Dazu gehören insbesondere:

1. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 1
2. In § 2 Z 1 wird die Wortfolge „§ 1 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 –

- der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LAO 1995;
2. Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LAO 1995;
  3. Lehrlinge im Sinne des § 2 der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 – K-LFBAO;
  4. Dienstnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Landwirtschaftskammer, Landarbeiterkammer), der freiwilligen Berufsvereinigungen und sonstiger interessenvertretender juristischer Personen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, es sei denn, sie werden überwiegend in Betrieben, Anstalten und Fonds beschäftigt, deren Tätigkeit nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet zuzurechnen ist;
  5. Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Körperschaften;
  6. Dienstnehmer, die innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzurechnenden Betriebes überwiegend in einem – wenn auch untergeordneten – Betriebszweig beschäftigt sind, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;
  7. Personen, die im Anschluss an eine der vorstehenden Tätigkeiten nicht länger als 26 Wochen arbeitslos sind, Krankengeld nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung beziehen, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder sich in einem Karenzurlaub befinden.

### § 3

#### **Ausnahmen von der Kammerzugehörigkeit**

Keine Mitglieder der Landarbeiterkammer sind:

1. familieneigene Dienstnehmer im Sinne des § 2 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LAO 1995, die der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, unterliegen;

K-LAO 1995“ *durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2, 3 und 5 LAG“ ersetzt.*

3. *In § 2 Z 2 wird die Wortfolge „§ 5 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LAO 1995“ durch die Verweisung „§ 2 LAG“ ersetzt.*

4. *In § 2 Z 3 entfällt die Wortfolge „der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 –“.*

5. *In § 3 Z 1 wird die Wortfolge „§ 2 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LAO 1995“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 7 LAG“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019“.*

2. Dienstnehmer im Sinne des § 3 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LAO 1995;
3. leitende Angestellte, die zur selbständigen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und zur Vertretung dieses Betriebes nach außen berechtigt sind.

### § 37

#### Rechnungsabschluß

Der Rechnungsabschluß über die Gebarung des abgelaufenen Kalenderjahres ist bis spätestens 15. Mai des nachfolgenden Kalenderjahres nach Überprüfung durch den Vorstand der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

6. In § 3 Z 2 wird die Wortfolge „§ 3 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LAO 1995“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 6 LAG“ ersetzt.

7. Nach § 37 wird folgender 6. Abschnitt angefügt:

#### 6. Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 38 Verweisungen

Eine Verweisung in diesem Gesetz auf eine der nachstehend angeführten Bundesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

1. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2021;
2. Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – K-LFBAO, LGBl. Nr. 144/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2014;
3. Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl. I Nr. 78/2021.

#### Artikel III Änderung des Kärntner Buschenschankgesetzes

Das Kärntner Buschenschankgesetz – K-BuG, LGBl. Nr. 46/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2020, wird wie folgt geändert:

Kärntner Buschenschankgesetz - K-BuG

StF: LGBl Nr 46/1984

#### Änderung

LGBl Nr 98/1998  
 LGBl Nr 33/2003  
 LGBl Nr 19/2010  
 LGBl Nr 65/2012  
 LGBl Nr 85/2013  
 LGBl Nr 71/2020

### § 3

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die beabsichtigte Ausübung des Buschenschankrechtes binnen vier Wochen nach dem Einlangen der Anmeldung mit schriftlichem Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn Ausschließungsgründe im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 68/2008, nicht gegeben sind und eine Bestätigung der Gemeinde nach § 2 Abs. 4 vorliegt.

(2) Erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der vierwöchigen Untersagungsfrist keinen Bescheid, so ist der Anmeldende nach Ablauf dieser Frist berechtigt, das Buschenschankrecht im Rahmen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben auszuüben.

(3) Von der bescheidmäßigen Kenntnisnahme oder Untersagung der Ausübung des Buschenschankrechtes sind die Gemeinde des Ausschankortes, die Fachgruppe Gastronomie und die örtlich zuständige Bezirksstelle der Wirtschaftskammer Kärnten sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten zu verständigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die genannten Stellen auch von jenen Anmeldungen in Kenntnis zu setzen, zu denen kein Bescheid erlassen wurde.

(4) Das Buschenschankrecht darf in einem Jahr an höchstens 200 Tagen ausgeübt werden.

(5) Allfällige Änderungen der bei der Anmeldung bekanntgegebenen kalendermäßigen Ausschankzeit sind der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. Die Änderung gilt als zur Kenntnis genommen, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen die Änderung mit Bescheid wegen Überschreitung der zulässigen Ausübungsdauer nach Abs. 4 untersagt. Abs. 3 ist anzuwenden.

### § 5

(1) Die Ausübung des Buschenschankrechtes ist nur in der Zeit zwischen 9.00 und 23.00 Uhr gestattet; eine Verlängerung dieser Offenhaltezeit ist unzulässig.

(2) Bei Ausübung des Buschenschankrechtes dürfen nur Arbeitskräfte im Sinne des § 2 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995, die üblicherweise in diesem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte sowie Schüler von landwirtschaftlichen Fachschulen und landwirtschaftlichen berufsbildenden

*1. In § 3 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 68/2008,“ durch die Verweisung „§ 13 GewO 1994“ ersetzt.*

*2. In § 5 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 2 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3 LAG“ ersetzt.*

höheren Schulen, die ihre im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktika im landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankberechtigten absolvieren, verwendet werden.

(3) Das Halten von Spielen, der Betrieb von Musik- und Spielautomaten und das Abhalten von Tanzveranstaltungen in den Ausschankräumen oder allfälligen sonstigen Betriebsflächen sind nicht gestattet.

(4) Buschenschankberechtigte haben während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal eine Tafel mit dem Namen des Buschenschankberechtigten anzubringen. Zur Führung einer Bezeichnung wie „Bäuerliche Buschenschenke“ oder „Bäuerliche Buschenschank“ oder einer entsprechenden Bezeichnung sind ausschließlich Buschenschankberechtigte befugt.

## § 6

(1) Wer

- a) die Ausschank- oder Verabreichungsbefugnisse überschreitet (§ 1 Abs. 1 und § 4),
- b) das Buschenschankrecht ohne ordnungsgemäße Anmeldung oder vor Ablauf der Untersagungsfrist ausübt (§ 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 und 5),
- c) das Buschenschankrecht über den Rahmen der Angaben der Anmeldung (§ 2 Abs. 2) oder der Meldung über die Änderung der Anmeldung (§ 3 Abs. 5) hinaus ausübt,
- d) das Buschenschankrecht trotz Untersagung ausübt,
- e) den Geboten oder Verboten des § 5 zuwiderhandelt,
- f) die Meldepflicht bei ernteausfallsbedingtem Zukauf verletzt (§ 2 Abs. 5),
- g) die Meldepflicht nach § 3 Abs. 5 verletzt oder bei der Meldung nach § 3 Abs. 5 unwahre Angaben macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 2180 Euro zu bestrafen.

(2) Im Falle einer rechtskräftigen Verwaltungsstrafe nach Abs. 1 oder wegen unbefugter Ausübung des Gastgewerbes hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Buschenschankberechtigten die Ausübung des Buschenschankrechtes entweder auf die Dauer des jeweils laufenden

Buschenschankes oder auch für einen nach Monaten oder Jahren zu bemessenden Zeitraum zu untersagen, wenn Umstände vorliegen, die eine Wiederholungsgefahr erkennen lassen. Von der Untersagung ist die Gemeinde zu verständigen.

*3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:*

**§ 6a**

Eine Verweisung in diesem Gesetz auf eine der nachstehend angeführten Bundesgesetze ist als Verweisung auf die nachstehend angeführte Fassung zu verstehen:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020;
2. Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl. I Nr. 78/2021.